

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien ▪ **Copyright:** Portraitfoto FBM Drⁱⁿ Brigitte Zarfl © Interfoto; Portraitfoto SC Drⁱⁿ Ritzberger-Moser © Mag. Reinhard Kaufmann; Bild 1: © Andy Wenzel/BKA; Bild 2: © Ines Bind/BKA; Bilder 3 bis 6: © BMASGK ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Stand:** September 2019

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder DVD.

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
VORWORT	5
1. Tätigkeitsbericht	7
1.1. Tätigkeitsüberblick	7
1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2014 bis 2018	9
2. Allgemeiner Bericht	11
2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	11
2.2. Neuerungen auf EU-Ebene	13
2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion	18
2.4. Arbeitsschutzstrategie.....	27
2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz ..	27
2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz	28
2.5.2. Verwendungsschutz	29
2.5.3. Arbeitsunfälle	30
2.5.4. Berufskrankheiten	32
2.5.5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	33
3. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	36
3.1.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten	36
3.1.2. Tätigkeiten insgesamt	36
3.2. Schriftliche Tätigkeiten	40
3.3. Rufbereitschaft	41
4. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundes-Bedienstetenschutzes – Bericht nach § 92 B-BSG	42
4.1. Allgemeines	42
4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes	42
4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion	43
4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz	44
4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst.....	45
4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst	47
4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten	48
5. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens	50
5.1. Aufgabenschwerpunkte	50

5.2.	Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes	52
5.3.	Informationen	53
6.	Rechtsvorschriften (Stand 1. Mai 2019)	56
6.1.	Arbeitsaufsicht.....	56
6.2.	Sicherheit und Gesundheitsschutz	56
6.3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr).....	57
6.4.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz).....	57
6.5.	Verwendungsschutz	58
6.6.	Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen	59
7.	Tabellenteil	60
7.1.	Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	60
7.2.	Tabellen	61
7.2.1.	Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2018.....	61
7.2.2.	Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2018	62
7.2.3.	Kontrollen und Kontrollaspekte 2018	62
7.2.4.	Festgestellte Übertretungen 2018	64
7.2.5.	Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen 2018.....	65
7.2.6.	Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2018	66
7.2.7.	Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2018	68
7.2.8.	Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2018.....	70
7.2.9.	Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2018	72
8.	Personal und Organisation der Arbeitsinspektion	74
8.1.	Personalstand der Arbeitsinspektorate	74
8.2.	Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates	75
8.3.	Organisation der Arbeitsinspektorate.....	77

VORWORT



Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl
Bundesministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz



Dr.ⁱⁿ Anna Ritzberger-Moser
Zentral-Arbeitsinspektorin

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auch in den vergangenen beiden Jahren hatte die Arbeitsinspektion eine Vielzahl an Herausforderungen zu bewältigen, um das in Österreich traditionell hohe Arbeitnehmerschutzniveau zu gewährleisten. Da die Sicherheit und die Gesundheit die wertvollsten Güter des Menschen sind, kann dieses Schutzniveau aber auch gar nicht hoch genug sein. Der Anspruch der Arbeitsinspektion ist es die Arbeitsbedingungen in Österreich daher kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern!

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sind für uns vor allem zwei Dinge wichtig: Einerseits eine schwerpunktbierte Prioritätensetzung, damit den größten Gefahren schnell und wirksam entgegnet werden kann. Andererseits ist es für eine moderne Behörde unerlässlich, die internen Strukturen kontinuierlich zu verbessern, um administrative Abläufe zu vereinfachen und das vorhandene Wissen bestmöglich zu nützen.

Von den zahlreichen Schwerpunktaktionen, die im Berichtszeitraum durchgeführt wurden, ist der österreichweite Jahresarbeitsschwerpunkt krebserzeugende Arbeitsstoffe 2017-2019 besonders herauszuheben. Es wird geschätzt, dass jährlich rund 1.800 Todesfälle in Österreich auf arbeitsbedingte Krebserkrankungen zurückzuführen sind.

Deshalb ging es bei diesem Schwerpunkt insbesondere darum, in Unternehmen das Gefahrenbewusstsein für krebserregende Arbeitsstoffe zu steigern, die Betriebe hinsichtlich der Substituierung und des Umgangs mit diesen gefährlichen Arbeitsstoffen zu beraten und gemeinsam mit den Betrieben praktikable Lösungen zu finden.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Über 600 Betriebe, die krebserzeugende Arbeitsstoffe verwenden, wurden diesbezüglich intensiv beraten und die Arbeitsbedingungen von rund 10.000 exponierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kontrolliert und, falls erforderlich, verbessert.

Im zweiten Halbjahr 2018 wurde dieses Thema auch im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes forciert: Neben der Veranstaltung einer internationalen Expertenkonferenz zu krebserregenden Arbeitsstoffe konnte unter österreichischem Vorsitz eine Einigung zur Änderung der Karzinogene-Richtlinie erzielt werden. Österreichische Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren konnten ihre Expertisen dabei auch mit internationalen Kollegen und Kolleginnen austauschen.

Um das vorhandene Fachwissen aus den unterschiedlichsten Disziplinen, das die Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsinspektoraten als auch im Zentral-Arbeitsinspektorat tagtäglich bei ihrer Arbeit anwenden, bestmöglich zu nutzen und zu vernetzen, wurde im Jahr 2018 das Projekt „Arbeitsinspektion 2020“ ins Leben gerufen.

Ziel ist es, die Arbeitsinspektion für die aktuellen und neuen Herausforderungen in der Arbeitswelt zukunftsfit zu machen und sie nachhaltig als zeitgemäßen Partner für Unternehmen und Beschäftigte zu etablieren. Administrative Abläufe werden entbürokratisiert und vereinfacht. So können die vorhandenen Ressourcen effektiver genutzt und optimal für Sicherheit und Gesundheitsschutz der arbeitenden Menschen in Österreich eingesetzt werden. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion soll nach dem Motto „Gute Beratung – Faire Kontrolle“ zielgerichtet und bedarfsgerecht erfolgen. Das Informations- und Beratungsangebot wird systematisch ausgebaut und der Zugang dazu erweitert und erleichtert, damit Defizite im Arbeitnehmerschutz gar nicht erst entstehen. Dabei sollen auch regionale Aspekte berücksichtigt werden, um den Bedürfnissen und Notwendigkeiten vor Ort im direkten Kontakt mit den Betrieben und arbeitenden Menschen Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns an dieser Stelle herzlich für den Einsatz bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsinspektion. Sie alle leisten einen wertvollen und wichtigen Beitrag für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Österreich, wie auch die Zahlen des vorliegenden Berichts belegen.

Wien, im Oktober 2019

1. TÄTIGKEITSBERICHT

Vorbemerkung: Daten in Klammern zeigen die korrespondierenden Werte des Jahres 2017. Ein Kurzbericht der Arbeitsinspektion über statistische Daten, Rechtsvorschriften, Personal und Organisation des Jahres 2017 ist auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Taetigkeitsberichte_Unfallberichte/Taetigkeitsberichte abrufbar.

1.1. Tätigkeitsüberblick

Im Berichtsjahr 2018 (in Klammern: 2017) wurden 45.267 (44.024) Arbeitsstätten, 11.775 (12.720) Unternehmen auf Baustellen und 1.342 (1.257) auswärtige Arbeitsstellen von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen besucht. Dabei wurden 62.405 (63.649) Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkterhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 391.074 (375.671) Arbeitstage von Lenkern und Lenkerinnen und nahmen an 13.396 (14.359) behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 38.121 (33.746) Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 61.516 (57.367) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 19.781 (20.267) sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 44,3% (46,5%) aller Kontrollen wurden Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt und die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwerwiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 94.906 (112.072) Übertretungen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) betrafen 86.268 (100.541) den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz und 8.638 (11.531) den Verwendungsschutz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen 4.005 (5.120) Übertretungen festgestellt.

Insgesamt mussten 934 (1.282) Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden 410 (359) Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, 176 (181) Beratungen und Projektvorbesprechungen sowie 427 (379) sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Die Arbeitsinspektion nahm weiters an 17 (29) behördlichen Verhandlungen (insbesondere Bauverhandlungen) teil.

Im Berichtsjahr stieg die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) im Vergleich zum Vorjahr von 88.275 auf 90.176. Die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle stieg von 69 auf 83. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen sank von 1.186 auf 1.106, davon 89 (87) mit tödlichem Ausgang.

Der Personalstand (einschließlich teilzeitbeschäftigter und krenzierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) in den Arbeitsinspektoraten umfasste zum Stichtag 31.12.2018 303 (302) Arbeitsinspektionsorgane sowie 98 (101) Verwaltungsfachkräfte. Auf dem Gebiet des Verkehrswesens waren weiters 19 (20) Arbeitsinspektionsorgane des Verkehrs-Arbeitsinspektorates tätig.

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betragen insgesamt 33,33 (32,86) Mio. €. Der Großteil davon, nämlich 29,28 (28,80) Mio. €, entfielen auf den Personalaufwand inkl. Reisekosten. Der Rest in Höhe von 4,05 (4,06) Mio. € wurde für den betrieblichen Sachaufwand und für gesetzliche Verpflichtungen benötigt.

1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2014 bis 2018

Tabelle 1: Tätigkeit der Arbeitsinspektorate (2014 bis 2018)

Tätigkeit	2014	2015	2016	2017	2018
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	66.927	69.401	68.162	63.649	62.405
<i>von Arbeitsstätten</i>	51.185	52.731	51.447	47.609	47.425
<i>von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen</i>	15.742	16.670	16.715	16.040	14.980
Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)¹	102.371	116.481	114.765	112.072	94.906
<i>Technik und Arbeitshygiene</i>	90.227	103.147	103.248	100.541	86.268
<i>Verwendungsschutz</i>	12.144	13.334	11.517	11.531	8.638
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	16.128	15.445	15.572	14.359	13.396
Beratungstätigkeit	29.160	29.454	31.961	33.746	38.121
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen	68.195	59.340	58.489	57.367	61.516
Sonstige Tätigkeiten	24.354	20.360	21.014	20.267	19.781

Tabelle 2: Kontrollen von Lenker/innen (2014 bis 2018)

Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen	2014	2015	2016	2017	2018
Kontrollen	2.176	1.210	1.180	1.176	1.053
überprüfte Arbeitstage	402.832	387.765	376.566	375.671	391.074
Übertretungen gesamt	9.875	8.821	6.899	5.120	4.005

Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2014 bis 2018)

Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten	2014	2015	2016	2017	2018
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle – AUVA und VAEB	89.502	86.607	87.449	88.275	90.176
<i>davon tödlich</i>	65	73	60	69	83
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger – AUVA und VAEB	1.175	1.058	1.155	1.186	1.106
<i>davon tödlich</i>	99	91	98	87	89

Quelle: AUVA

¹ Weiters xxx (2017: 350) Übertretungen von Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG)

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2014 bis 2018)

Folgemaßnahmen	2014	2015	2016	2017	2018
Schriftliche Aufforderungen	27.519	29.582	29.445	28.572	26.818
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden ²	2.058	1.996	1.606	1.282	934
Beantragtes Strafausmaß in €	4.255.970	3.761.408	4.943.574	2.673.757	1.992.153
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	1.853	1.603	1.591	1.323	846
Verhängtes Strafausmaß in €	2.573.304	2.606.574	2.361.401	2.738.923	1.496.764

Tabelle 5: Personal und Budget (2014 bis 2018)

Personal und Budget	2014	2015	2016	2017	2018
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst ³	307	306	302	302	303
Gesamtausgaben in Mio. €	31	32	33	33	33

² Weiters 65 (2017: 69) Strafanzeigen bzgl. Übertretungen gem. § 24 ArbIG

³ Weiters 19 (2017: 20) Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer Arbeitnehmerschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Arbeitsinspektionsorgane nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebs-einrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen; bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwerwiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen.

Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Kontrollen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu allen Umständen, die mit dem Arbeitnehmerschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßnahmen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion.

Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwerwiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren, die den Arbeitnehmerschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstrafverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstrafbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungssachen und Verwaltungsstrafsachen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, hat die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten Arbeitnehmerschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung der Beschäftigung von Schwangeren im Gastgewerbe bis 22 Uhr.

2.2. Neuerungen auf EU-Ebene

Schutz vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen - Europäischer Kontext

Der Schutz vor arbeitsbedingten Krebserkrankungen ist seit Jahrzehnten ein wichtiges Thema im Arbeitnehmerschutz in der EU. Der Kampf gegen Krebs wurde dabei mit unterschiedlicher Intensität betrieben. Nach einer längeren Periode, in der andere Themen im Vordergrund standen, hat er in den letzten Jahren wieder an Bedeutung gewonnen.

EU-Kommission, nationale Regierungen, europäische Sozialpartner, aber auch nationale Verbände und Sozialversicherungsträger arbeiten zusammen, um Beschäftigte am Arbeitsplatz zu schützen. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Prävention, also die Verringerung der Exposition gegenüber krebserzeugenden Substanzen. Die Maßnahmen reichen von gesetzlichen Regelungen über Durchsetzung und Informationskampagnen bis hin zu freiwilligen Initiativen.

Neue Grenzwerte für krebserzeugende Arbeitsstoffe (Karzinogene)

Die Richtlinie über den Schutz von Arbeitnehmern gegen Gefährdung durch Karzinogene und Mutagene bei der Arbeit (Karzinogenerichtlinie) ist veraltet und soll in einem mehrstufigen Prozess an den Stand der Technik und des Wissens angepasst werden. Inhalt dieser Änderungsrichtlinien sind Arbeitsplatzgrenzwerte (Luftgrenzwerte) für krebserzeugende Arbeitsstoffe. Weiters werden Stoffe sowie Arbeitsverfahren definiert, für die die strengeren Arbeitnehmerschutzvorschriften der Karzinogenerichtlinie gelten. Mit den 3 Änderungen werden insgesamt 24 Grenzwerte und 3 Arbeitsverfahren in die RL aufgenommen. Für die Zukunft sind weitere Änderungsrichtlinien und somit Grenzwerte geplant.

2018 wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz insgesamt zwei Änderungsrichtlinien verhandelt: die Änderungsrichtlinien Nummer 2 und 3. Zur zweiten Änderungsrichtlinie war schon im Juni 2017 eine politische Einigung im Rat der Sozialminister erzielt worden. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden jedoch erst im Mai 2018 begonnen. Im April 2018 wurde der Entwurf der dritten Änderungsrichtlinie vorgelegt. Bei beiden Richtlinien zeigte sich großer Diskussionsbedarf.

Die zweite Änderung der Karzinogenerichtlinie enthielt zunächst nur Grenzwerte für fünf Arbeitsstoffe sowie für sieben Stoffe eine Kennzeichnung als hautgängig. Vom Europäischen Parlament wurden jedoch als weiterer Arbeitsstoff Dieselmotoremissionen eingebracht, für die ebenfalls Grenzwerte festgelegt werden sollten.

Obwohl viele Mitgliedstaaten dieser Idee skeptisch gegenüber standen, konnte unter österreichischem Ratsvorsitz ein Kompromiss erzielt werden, sodass die Richtlinie mit nunmehr sechs neuen Grenzwerten angenommen werden konnte⁴.

Im Vorschlag für die dritte Änderungsrichtlinie waren Grenzwerte für fünf karzinogene Arbeitsstoffe vorgesehen, von denen Formaldehyd am häufigsten an Arbeitsplätzen auftritt. Bei diesen Verhandlungen standen die Übergangsfristen im Mittelpunkt sowie die Frage nach einem neuen Grenzwertsystem für Cadmium und seine anorganischen Verbindungen. Auch zu diesem Richtlinienvorschlag konnte unter österreichischem Ratsvorsitz eine politische Einigung im Rat der Sozialminister erzielt werden⁵.

Die Richtlinien müssen in Österreich durch die Grenzwerteverordnung - GKV in nationales Recht umgesetzt werden.

EU-OSHA –Europäische Kampagne 2018/19 „Gesunde Arbeitsplätze - gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und handhaben“

Im Mai 2018 wurde in Österreich die zweijährige EU-weite Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze - gefährliche Arbeitsstoffe erkennen und handhaben“ gestartet. Diese Kampagne wird von der europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) initiiert und in allen EU Mitgliedstaaten durchgeführt.

Ziel dieser weltweit größten Initiative im Bereich des Arbeitnehmerschutzes ist es, das Bewusstsein für gefährliche Arbeitsstoffe zu schärfen und eine Kultur der Risikoprävention in Europa zu fördern. Österreich setzte in dieser Kampagne den Schwerpunkt auf krebserzeugende Arbeitsstoffe. Generell herrscht eine große Unwissenheit zu krebserzeugenden Stoffen am Arbeitsplatz. Den Menschen im Arbeitsprozess ist es vielfach nicht bewusst, dass krebserzeugende Arbeitsstoffe verwendet werden beziehungsweise, dass diese im Arbeitsprozess entstehen.

⁴ Richtlinie (EU) 2019/130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0130&qid=1554739360555&from=DE>

⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit COM/2018/0171 final - 2018/081 (COD)

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1554740574490&uri=CELEX:52018PC0171>

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Auch wissen Unternehmen oft nicht, welche Verpflichtungen sie im Umgang mit diesen Stoffen haben, oder welche Schutzmaßnahmen sie setzen können. Diese Wissenslücken sollen geschlossen und praktische Lösungen aufgezeigt werden.

In Österreich werden auch in Kooperation mit den Sozialpartnern und der AUVA, zahlreiche Aktivitäten gesetzt um das Thema voranzubringen. Zum Auftakt der Kampagne fand am 8. Mai 2018 eine Fachkonferenz in Wien statt.

Roadmap Karzinogene von Amsterdam nach Wien

Ausgehend von einer Initiative der Niederlande wurde 2016 die „Roadmap on carcinogens“⁶ als freiwillige Vereinbarung zwischen damals 6 Partnerorganisationen ins Leben gerufen. Neben der EU-Kommission und den Europäischen Sozialpartnerorganisationen ist eine der Partnerorganisationen das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Mit der Roadmap sollen das Bewusstsein für krebserzeugende Arbeitsstoffe gestärkt und gute praktische Beispiele für den sicheren Umgang mit ihnen ausgetauscht werden. Mittlerweile umfasst die Sammlung Beispiele aus über 10 europäischen Staaten.

2018 hat das Sozialministerium nicht nur dazu beigetragen, weitere praktische Lösungen zusammenzutragen, sondern auch neue Partner zu finden, die sich an der Initiative beteiligen.

Aktivitäten im Rahmen des österreichischen EU-Ratsvorsitzes 2018

Der Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen stellte einen Themenschwerpunkt des österreichischen Ratsvorsitzes im Bereich Beschäftigung und Soziales dar. Das Thema stand bei folgenden Veranstaltungen auf der Tagesordnung:

- Konferenz „Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen“, 24. -25. September 2018 in Wien
- Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) -Thematischer Tag 9. Oktober 2018 in Wien

⁶ <https://roadmaponcarcinogens.eu/>

Konferenz „Kampf gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen“, 24. -25. September 2018 in Wien⁷



Bild 1: Frau Bundesministerin Hartinger-Klein bei der Übergabe der Roadmap an den finnischen Generaldirektor Raimo Antila

Von 24.-25. September 2018 wurde eine tripartive Fachkonferenz abgehalten, in deren Rahmen namhafte Expertinnen und Experten, Praktiker und politisch Verantwortliche den aktuellen Stand der Forschung präsentierten und neue Ansätze im Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen diskutierten.

⁷ https://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Uebergreifende_Themen/EU_ArbeitnehmerInnenschutz/

<https://www.eu2018.at/de/latest-news/news/09-24-Fight-against-Occupational-Cancer-Conference0.html>

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Die Veranstaltung lieferte einen Überblick über laufende Initiativen und Herausforderungen. Es wurde der Bogen gespannt zwischen der europäischen Perspektive bis hin zu einfachen Maßnahmen und praktischen Lösungen in Betrieben. In Workshops hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich über aktuelle Entwicklungen und bewusstseinsbildende Maßnahmen auszutauschen. Dabei ging es um neue Formen der Grenzwertsetzung, die Mitwirkung der Sozialpartner an nationalen Lösungen und welche Erfahrungen von Betrieben und Organisationen außerhalb Europas gemacht wurden, die Exposition am Arbeitsplatz zu verringern.

Als feierlicher Höhepunkt wurde die „Roadmap on Carcinogenes 2016 - 2018“ von Amsterdam nach Wien in einem symbolischen Akt an Finnland übergeben und bis zum künftigen finnischen EU-Ratsvorsitz bis Ende 2019 verlängert, wodurch ein neuer Mitgliedstaat die Verantwortung übernimmt, dass die Initiative weitergeführt wird.

Ausschuss Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) - Thematischer Tag, 9. Oktober 2018 in Wien



Bild 2: Familienfoto der Teilnehmer beim Thematischen Tag des Ausschusses Hoher Aufsichtsbeamter (SLIC) am 9. Oktober 2018 in Wien

Die halbjährliche Sitzung des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter (SLIC) fand von 8.-9. Oktober in Wien statt. In dieser Zusammenkunft der europäischen Arbeitsinspektionen werden verschiedenste Themen zu Verbesserung und Harmonisierung der Arbeitsaufsicht in Europa behandelt. Teil dieser Veranstaltung war auch ein Thementag, der die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen zum Schwerpunkt hatte.

Als Reaktion auf die Veränderungen des Arbeitnehmerschutzrechtes in der EU (Anpassung der Karzinogenerichtlinie an den Stand der Technik und des Wissens) stellte sich die Frage, welche Herausforderungen auf die Arbeitsinspektionen zukommen und wie sie dazu beitragen können, europäische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen besser zu schützen. Als große Herausforderung für alle Arbeitsaufsichtsbehörden wurde diskutiert, wie man bei der Vielzahl an krebserzeugenden Arbeitsstoffen den richtigen Ansatzpunkt findet, welche Betriebe besonders betroffen sind und welche Maßnahmen am erfolgversprechendsten sind. Dabei wurden auch die unterschiedlichen Zugänge in Österreich, Frankreich und den Niederlanden verglichen.

In den Workshops wurden die Themen Substitution von krebserzeugenden Arbeitsstoffen sowie der Umgang mit lungengängigem Quarzstaub und Schweißrauch behandelt.

2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)

Am 1. Jänner 2015 trat eine weitreichende Novelle des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) in Kraft, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben neue Regelungen vor allem zu den zulässigen Arbeitszeiten des Personals in Krankenanstalten (teilweise mit bis 2021 geltenden Übergangsbestimmungen) brachte.

2017 wurde österreichweit ein Schwerpunkt zum KA-AZG durchgeführt. Einerseits wurden Fragebögen an alle Krankenanstalten versandt, andererseits wurden von den regionalen Arbeitsinspektoraten ergänzende Vor-Ort-Erhebungen in max. 10 Krankenanstalten pro Aufsichtsbezirk durchgeführt. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgte durch das Zentral-Arbeitsinspektorat, das bis Juni 2018 einen Abschlussbericht erstellte.

Ziel war eine Bestandsaufnahme zu den in den Krankenanstalten praktizierten Arbeitszeiten und zu den Auswirkungen der KA-AZG-Novelle in der Praxis. Dabei sollte auch festgestellt werden, inwieweit die Krankenanstalten von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen oder sich schon auf die ab 2021 geltende Rechtslage eingestellt haben.

Es wurde festgestellt, dass in fast allen Krankenanstalten mittels Betriebsvereinbarung (oder Vereinbarung mit der Personalvertretung) sog. „verlängerte Dienste“ (Dienstdauer über 13 Stunden) zugelassen sind, aber mehr als ein Drittel der Krankenanstalten bereits 2017 freiwillig die Höchstdauer von verlängerten Diensten für Ärztinnen und Ärzte mit 25 Stunden begrenzt hatten, obwohl diese Höchstdauer erst ab 2021 verpflichtend einzuhalten ist.

Bis 2021 zulässige sog. „Opt-Out-Vereinbarungen“ (Zulassung einer über 48 Stunden hinausgehenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit mit Zustimmung der einzelnen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer) gab es 2017 zwar noch in den meisten

Krankenanstalten, allerdings hatte nur eine Minderheit der Ärztinnen und Ärzte eine Opt-Out-Zustimmungserklärung abgegeben.

Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity – MEGAP

Der AI-Schwerpunkt „Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity – MEGAP“ beschäftigte sich von Sommer 2016 bis Februar 2019 mit der Prävention systematisch unterschätzter Risiken bei der Arbeit. Gender und Diversity-Aspekte im Sicherheits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wurden vor allem bei der Unterweisung, persönlicher Schutzausrüstung, bei Arbeitsvorgängen (Ergonomie, Monotonie) und der Adaptierung von Arbeitsstätten (Barrierefreiheit) in den besuchten Betrieben 2017/2018 systematisch thematisiert. Damit leistete der MEGAP-Schwerpunkt einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen besonders auch jener Beschäftigten, die meist weniger im Mittelpunkt stehen: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen, betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei den Betriebsbesuchen wurden Arbeitsplätze von Männern und von Frauen auch dahingehend betrachtet, ob aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit Zuschreibungen erfolgen, die zu weniger wirksamen Arbeitsschutzmaßnahmen führen.

Ausgangsüberlegung war, dass Gender und Diversity-Themen (GD) im betrieblichen Arbeitsschutz zwar zunehmend aufgegriffen und in guter Absicht umgesetzt, aber oft auch unreflektiert angewendet werden, was zu ungewollten Restereotypisierungen führen kann und nachteilig auch für den Arbeitsschutz ist. In vielen Bereichen erhöht sich aber die Bereitschaft zur reflektierten Auseinandersetzung, sobald Sinn und Nutzen ersichtlich sind. Praxisnahe Handlungshilfen sind für eine erfolgreiche GD-Umsetzung an den Arbeitsplätzen und in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation ebenso wichtig wie die Entwicklung neuer Herangehensweisen der Arbeitsinspektion (AI) in ihrer Tätigkeit.

Die Schwerpunktaktion MEGAP verfolgte in den Jahren 2016 bis 2018 daher zwei klare Ziele:

Etablierung zusätzlicher GD-Herangehensweisen der Arbeitsinspektion in relevanten Themen

Diskriminierungsfreie und chancengleiche Verbesserungen im betrieblichen Arbeitsschutz
Hierbei unterstützte eine modulare Vorgehensweise, die in die Tätigkeit der Arbeitsinspektion für den MEGAP integriert wurde: Die für den konkreten Betrieb relevanten Arbeitsschutzthemen konnten spezifisch ausgewählt und in einzelnen Betriebsbereichen auf ihre Umsetzung und künftige Verbesserungsmöglichkeiten auch aus GD-Sicht überprüft werden.

In diesem Rahmen wurden auch gute Umsetzungsbeispiele für Herangehensweisen in Gender und Diversity im Arbeitsschutz erhoben bzw. mit den Betrieben entwickelt.

Nähere Informationen finden sich auf www.arbeitsinspektion.gv.at unter „Schwerpunkte der Arbeitsinspektion/Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity im Arbeitsschutz“.



Bild 3: Grafik Deckblatt Leitfaden „Good Practice – Gender & Diversity“



Bild 4: Grafik Deckblatt Leitfaden „Selbst-Check für Betriebe: Unterschätzte Risiken im Arbeitsschutz“

**Beratungs- und Kontrollschwerpunkt „Leiharbeit“
(SLIC: „Safe work for temporary job“)**

In der EU arbeiteten 2014 25,8 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als „Zeitarbeiter“. Unter diesen Zeitarbeitern stellen die über Zeitarbeitsagenturen überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine besonders gefährdete Gruppe dar: Es wird vermutet, dass sie besonders von Organisationsmängeln, ungewohnten Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen sowie mangelhafter Kommunikation betroffen sind. Dies kann zu einer erhöhten Gefährdung am Arbeitsplatz und damit zu einem schlechteren Schutz des Lebens und der Gesundheit am Arbeitsplatz führen. Im Rahmen des Beratungs- und Kontrollschwerpunktes sollte erhoben werden, ob und in welchem Ausmaß die gesetzlich erforderlichen Aufgaben im Rahmen der Arbeitskräfteüberlassung (§ 9 ASchG) bei den Überlassern und Beschäftigern umgesetzt werden. Die angesprochenen Vermutungen konnten mit den nun vorliegenden Daten nicht bestätigt werden. Bei den kontrollierten Überlassungen konnte insbesondere nicht festgestellt werden, dass überlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen schlechteren Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit genießen.

Trotzdem gab es Ansatzpunkte für Verbesserungen, vor allem betreffend die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen Beschäftigter und Überlasser. Insbesondere beinhalten Leiharbeitsverträge bzw. mit diesen in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen kaum Sicherheits- und Gesundheitsaspekte. Den Überlassern wird empfohlen, nicht nur Fragen zur erforderlichen Qualifikation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stellen, sondern auch die Bedingungen vor Ort zu erfragen und in der Auswahl und Information der zu überlassenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Den Beschäftigern wiederum ist zu empfehlen, dass proaktiv schon bei der Anforderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern den Überlassern Informationen zu den Gefahren und Belastungen bei der Arbeit übermittelt werden. § 9 ASchG sieht in diesem Zusammenhang vor, dass den Überlassern von den Beschäftigern die den Arbeitsplatz bzw. den Arbeitsvorgang behandelnden relevanten Teile des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes zu übermitteln sind.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe 2017 bis 2019

Die Arbeitsinspektion nahm in den letzten Jahren zum Thema krebserzeugende Arbeitsstoffe sowohl auf europäischer Ebene (vor allem „Roadmap on Carcinogens“), als auch auf nationaler Ebene (Mitarbeit zur "Gib Acht, Krebsgefahr!"-Kampagne der AUVA) eine Vorreiterrolle ein. So wurden seit 2017 über 600 Betriebe in zwei Wellen besucht um sowohl das Bewusstsein über die Gefahren, als auch die Gesetzeskonformität zu erhöhen.

In der ersten Welle wurden ausschließlich Betriebe besucht, die Untersuchungen gemäß VGÜ durchführen – darunter waren viele metallverarbeitende Betriebe. In der zweiten Welle wurden Betriebe ohne Untersuchungspflichten in vorausgewählten Branchen besucht.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Es war daher nicht allen Betrieben der zweiten Welle bekannt, dass sie krebserzeugende Arbeitsstoffe verwenden.

Es zeigt sich, dass weitere Bewusstseinsbildung in den Betrieben notwendig ist, da nur ungefähr die Hälfte der Betriebe wirklich wissen, dass die Exposition ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter dem Grenzwert des jeweiligen Arbeitsstoffes liegt. Der anderen Hälfte der besuchten Betriebe ist unbekannt, ob eine Exposition gegenüber krebserzeugenden Arbeitsstoffe vorliegt und wie hoch diese etwaige Exposition ist. Erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden daher nicht gesetzt. Das untenstehende Diagramm zeigt die Ergebnisse nach Besichtigung von 300 Betrieben der 2. Welle, also Betriebe ohne Untersuchungspflichten.

Es fanden zudem zahlreiche Veranstaltungen zum Thema sowohl im Rahmen der EU-Präsidentschaft als auch in Kooperation mit der AUVA statt. Besonders erwähnt sei hier das „World Café“, welches zwischen Experten der Arbeitsinspektion und der AUVA im Dezember 2018 durchgeführt wurde. Die Schwerpunktaktion wird im Jahr 2019 fortgesetzt.

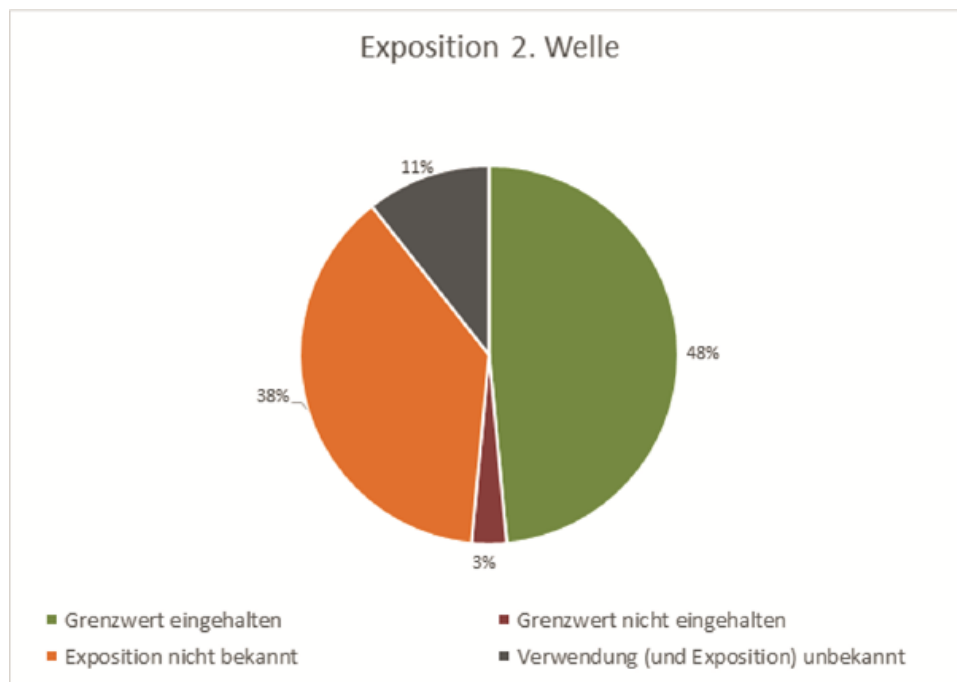


Bild 5: Grafik Exposition 2. Welle

Einstieg in den Arbeitnehmerschutz

Der Beratungs- und Kontrollschwerpunkt begann mit 1. März 2018 und endet am 31. Dezember 2019.

Ziele der Schwerpunktaktion sind die Entwicklung und Erprobung eines Konzeptes, wie Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten, die noch nicht präventivdienstlich betreut werden, Arbeitsschutz im Rahmen eines erstmaligen Betriebsbesuches so nähergebracht werden kann, dass das Verständnis dafür gefördert wird. Gleichzeitig soll die Anzahl der Betriebe, die durch Präventivfachkräfte betreut werden, erhöht werden. Dies bedeutet nämlich eine regelmäßige Arbeitsschutz-Betreuung. Der Schwerpunkt erfolgt in Kooperation mit AUVAsicher.

Für viele kleine Betriebe erfolgt der Einstieg in den Arbeitsschutz über die Kontrolle der Arbeitsinspektion. In diesem Fall ist in den Betrieben oft wenig Wissen zu bestimmten Aspekten des Arbeitsschutzes vorhanden. Im Rahmen des Betriebsbesuchs durch die Arbeitsinspektion wird der Betrieb auf die wesentlichen Punkte hingewiesen, ein zentraler Punkt ist die Notwendigkeit einer sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung, die für Kleinbetriebe gratis von AUVAsicher angeboten wird. Sobald eine Anmeldung bei AUVAsicher erfolgt, ist gewährleistet, dass der Betrieb regelmäßig (jährlich oder alle zwei Jahre bzw. bei kleinen Büro- und ähnlichen Betrieben alle drei Jahre) von AUVAsicher puncto Arbeitsschutz besucht und betreut wird.

Informationsmaterial dazu findet sich unter www.arbeitsinspektion.gv.at unter Übergreifende Themen - Einstieg in den Arbeitsschutz.

Analyse von Arbeitsunfällen auf Baustellen gesteuert nach Prioritäten 2017 bis 2018

Unfallzahlen, aber auch die Erfahrungen von Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren zeigen, dass Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter einer großen Gefährdung auf Baustellen ausgesetzt sind. Die Arbeitsinspektion hat in den Jahren 2017 und 2018 etwa:

- 17.000 Tätigkeiten auf Baustellen durchgeführt.
- 14.800 Besichtigungen auf Baustellen durchgeführt.
- 25.600 Mängel auf Baustellen beanstandet.
- 660 Unfälle auf Baustellen analysiert.

Die unmittelbaren Ursachen von Arbeitsunfällen sind oftmals erschreckend banal. Nur in wenigen Fällen liegen komplexe technische Sachverhalte vor, deren Gefahr naturgemäß nur schwer vorher zu erkennen ist. Es handelt sich vielmehr um bekannte Gefahren und Situationen. Aber obwohl die Gefahren bekannt sein sollten, passieren doch Unfälle. Man erkennt, dass man den Blick von den Unfallursachen im engeren Sinn („fehlende Absturzsicherung“, „Maschine nicht abgestellt“) auch auf andere Faktoren richten muss.

Es ist anzunehmen, dass die alleinige Suche nach der übertretenen Rechtsvorschrift im Zuge der Unfallherhebung in vielen Fällen zu kurz greift, weil vermutet werden kann, dass auch organisatorische Mängel eine bedeutende Rolle spielen. Organisatorische Mängel „entstehen“ nicht erst auf der Arbeits- oder Baustelle oder am Arbeitsplatz in der Arbeitsstätte. Fehler oder Unvollständigkeiten bei Arbeitsvorbereitung und Arbeitsplanung sind neben der Organisation von Aufsicht und Kontrolle sehr oft Ausgangspunkt von gefahrbringenden Zuständen.

In Beratungsgesprächen wurden in den Bauunternehmen Ursachen, Häufigkeit und die zu setzenden Maßnahmen nach Arbeitsunfällen besprochen. Dadurch sollten gleichartige Arbeitsunfälle in Zukunft vermieden werden. Bei diesen Beratungsgesprächen wurden auch weitere Personen des Betriebs beigezogen, die durch ihr unmittelbares oder durch ihr indirektes Wirken zur Unfallvermeidung beitragen können.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Beratung durch die Arbeitsinspektion gerne annehmen. Bei diesen Beratungsgesprächen, welche in den Jahren 2017 und 2018 außerhalb der Bausaison stattgefunden haben, wurden die Analyse von Arbeitsunfällen, aber auch andere, für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber interessante Themen besprochen.

Hautschutz und Einsatz von Einweghandschuhen an Feinkosttheken

Die Verwendung von flüssigkeitsdichten Handschuhen an Feinkosttheken ist aus Arbeitsschutzgründen nicht notwendig. Handschuhe können hygienische Defizite beim Umgang mit Lebensmitteln nicht beseitigen und führen zu einem falschen Gefühl der Hygiene. Handschuhe können auch die Lebensmittelsicherheit nicht erhöhen.

Der länger andauernde Einsatz von Handschuhen belastet die Haut der Hände, da die Hautoberfläche ihre kontinuierliche Austauschfunktion (Abgabe von Wärme und Feuchtigkeit) nicht erfüllen kann, und führt zu einer Störung des Feuchtigkeitshaushaltes.

Eine Schwerpunktaktion der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018 trug diesem Umstand Rechnung und widmete sich diesem Thema umfassend:

Begonnen wurde die Schwerpunktaktion mit einer umfangreichen Informationssammlung und Weitergabe. Dabei wurden gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von AUVA, AK, WKO, ÖGB und der Lebensmittelaufsicht alle wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen zum Hautschutz und mit dem Einsatz von Einweghandschuhen zusammengetragen.

Dadurch entstand neben umfangreichem Informationsmaterial für Betriebe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch ein Informationsblatt für Kundinnen und Kunden.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Neben dem Bereitstellen dieses Wissens auf der Webseite der Arbeitsinspektion, wurden auch Artikel dazu in Fachzeitschriften veröffentlicht sowie Vorträge bei Fachtagungen gehalten.

Schließlich wurden 2017 und 2018 insgesamt 245 Lebensmittelgeschäfte mit Feinkosttheken besucht und die Situation in den Arbeitsstätten erhoben.

Im Zuge dieser Erhebungen wurden in 149 Fällen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Einweghandschuhen angetroffen. In fast allen dieser Fälle waren die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterwiesen worden, dass sie im Bereich der Feinkost grundsätzlich keine Handschuhe tragen sollen.

Die Befragung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat ergeben, dass die Tragedauer der Handschuhe in 124 von 149 Fällen über 2 Stunden pro Arbeitstag, in 67 dieser Fälle sogar über 4 Stunden pro Arbeitstag beträgt, also weit über den arbeitsmedizinisch zulässigen Tragedauern.

Nur in etwas mehr als einem Drittel der Fälle wurde das längere Tragen von Einweghandschuhen in der Arbeitsplatzevaluierung als Gefahr ausgewiesen. Bei diesen Betrieben waren auch konkrete Hautschutzpläne vorhanden, in denen festgelegt ist, für welche Arbeiten in bestimmten Arbeitsbereichen welche Hautmittel (Hautschutz, Hautreinigung, Hautpflege) und welche Handschuhe zu benutzen sind.

In 198 der 245 kontrollierten Arbeitsstätten standen geeignete, den hygienischen Anforderungen entsprechende Hautmittel zur Verfügung. Die erforderlichen Hautschutzpläne wurden in 128 Fällen direkt bei den Arbeitsbereichen bzw. Feinkosttheken in der Nähe der Waschgelegenheiten vorgefunden. Hautmittel waren also in der Mehrzahl der Betriebe ein Thema, unabhängig davon, ob die speziellen Gefährdungen durch Einweghandschuhe erkannt wurden.

In den im Rahmen der Schwerpunktaktion besuchten Arbeitsstätten konnten Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen über die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Einweghandschuhe an Feinkosttheken aufgeklärt werden. Insbesondere wird in Zukunft die richtige Schulung, bzw. Information und Unterweisung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine hohe Bedeutung haben, da sich diese auch auf die Tätigkeit und das Verhalten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen während ihrer täglichen Arbeit in Feinkosttheken auswirken wird.

Beschäftigungsausmaß von Präventivfachkräften (PFK) und sonstigen Fachkräften in Arbeitsstätten mit über 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Die Arbeitsinspektion stellt im Zuge von Betriebsbesuchen bei Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern immer wieder fest, dass die notwendigen Stunden der Präventionszeit für die PFK nicht an den tatsächlichen Beschäftigtenstand (Betreuungsschlüssel) angepasst werden und sonstige Fachleute kaum hinzugezogen werden, wenn überhaupt, sind dies Fachleute der Arbeits- und Organisationspsychologie. Es werden kaum andere Disziplinen (z.B. Toxikologie, Chemie, Ergonomie) in der Betreuungszeit beschäftigt, da diese meist durch Sicherheitsfachkräfte (SFK) und Arbeitsmediziner/ Arbeitsmedizinerinnen (AMED) ausgeschöpft wird. Eine ausreichende Betreuung durch PFK und je nach betrieblicher Gefahrenlage auch durch sonstige Fachleute ist aber erfahrungsgemäß entscheidend dafür, dass Arbeitsschutz ausreichend thematisiert und betrieblich umgesetzt wird.

Anhand von ca. 1.100 besuchten Betrieben gewann man folgende Erkenntnisse:

Für die erhobenen Betriebe wurde eine Präventionszeit von 490.000 Stunden errechnet. Tatsächlich werden 610.000 Stunden geleistet. In Summe wird also mehr Präventionszeit geleistet als gesetzlich vorgeschrieben.

Der weitaus überwiegende Teil an Präventionszeit wird von Sicherheitsfachkräften geleistet (62 %), gefolgt von Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (32%) und sonstigen Fachleuten (6%).

In Betrieben mit 50 – 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern leisten Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner ihre Präventionszeit, sonstige Fachleute sind jedoch klar unterrepräsentiert.

Die Disziplin der Sicherheitsfachkraft ist überwiegend männlich dominierend. Bei der Disziplin Arbeitsmedizin besteht eine geringe Mehrzahl an Arbeitsmedizinerinnen.

In Betrieben mit mehr als 250 Beschäftigten wird der überwiegende Teil der Disziplin Sicherheitsfachkraft durch eigens dafür beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt. Betriebe von 101-250 Beschäftigten nehmen zu 54% externe Sicherheitsfachkräfte in Anspruch. Bei Betrieben zwischen 50 und 100 Beschäftigten wird großteils (64%) auf externe Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen.

Die arbeitsmedizinische Betreuung wird in allen besuchten Betrieben zum überwiegenden Teil durch Externe oder Zentren wahrgenommen.

Die meisten sonstigen Fachleute werden in der Disziplin der Arbeitspsychologie eingesetzt.

Ein Potential von gesamt ca. 79.700 Stunden an möglicher Präventionszeit für sonstige Fachleute wird bei den 1.098 besuchten Betrieben gar nicht ausgeschöpft, da diese Stunden von SFK oder AMED geleistet werden.

2.4. Arbeitsschutzstrategie

Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013-2020 (ÖAS)

Mit Hilfe der begleitenden Evaluation der ÖAS fand in den Berichtsjahren 2017/2018 die Fokussierung auf die Kommunikationsprozesse und die Darstellung der Vernetzung der Arbeitsgruppen mit anderen Stakeholdern innerhalb, außerhalb und zwischen den Arbeitsgruppen statt.

2018 wurde das Kooperationsprojekt „Kanzero gene Arbeitsstoffe“ begonnen, wobei die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ihren Fokus auf die Informationsvermittlung legte und die Arbeitsinspektion eine Inspektionskampagne in 2 Phasen startete.

Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity im Arbeitsschutz stellen ein zentrales Thema in der gesamten ÖAS dar.

Die Arbeitsgruppen setzten in den Jahren 2017/2018 ihre Arbeiten fort und es konnten eine Reihe von Leitfäden, Foldern etc. fertiggestellt und entsprechend der Intention der ÖAS über die bereits vorhandenen Kanäle der beteiligten Institutionen zielgerichtet implementiert werden.

Beispielhafte Aufzählung von Produkten:

- Grundsätze der Gefahrenverhütung – Reihenfolge von Maßnahmen: das „STOP-Prinzip“ (2017)
- Bewertung von persönlicher Schutzausrüstung (Augenschutz, Sicherheitsschuhe, Kopfschutz, Hautschutz, Schutzkleidung etc.) 2017
- Lernmodule zur baulichen und gestalterischen Barrierefreiheit (2018)
- Kontrolle durch die Arbeitsinspektion – FAQ's (2018)
- Leitfaden für die Einrichtung einer Sicherheitscharta (2018)
- Arbeitsschutz im Lebensmittelhandel, Leitfaden für die Arbeitsplatzevaluierung (2018)
- Sicherheitstechnische Arbeitsvorbereitung auf der Baustelle (2018)

2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 94.906 (112.072) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzvorschriften und

Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Jahr 2018 bei 28.181 (30.208) oder 44,3% (46,5%) aller Kontrollen in Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) Übertretungen festgestellt wurden.

2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer Arbeitsschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen Arbeitsschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 86.268 (100.541) Übertretungen festgestellt.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2018 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.4):

Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten

Übertretungen	2018
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	16.400
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	14.126
Bauarbeiten, Baukoordination	13.328
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	13.155
Prüfpflichten	8.530
Arbeitsmittel	5.648
Arbeitsstoffe	3.474
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	2.719
Persönliche Schutzausrüstung	2.579
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.689

Aufgrund geänderter Aufschlüsselung der Übertretungsarten ist kein direkter Vergleich mit dem Vorjahr möglich.

Im Konkreten betrafen die Übertretungen vor allem die Einhaltung von Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Bauarbeiterschutzesverordnung, der Arbeitsmittelverordnung sowie Regelungen zu Evaluierung, Information und Unterweisung.

2.5.2. Verwendungsschutz

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 8.638 (11.531) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche wurden 2018 in 858 (1.359) Fällen übertreten; davon betrafen 230 (393) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 222 (327) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 129 (184) den Bereich Herstellung von Waren. 154 (239) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2018 wurden 58 (328) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt. Der starke Rückgang bei der Ausstellung von Freistellungszeugnissen ist darauf begründet, dass seit 1. Jänner 2018 Freistellungszeugnisse gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes (MSchG) in der Regel nicht mehr von Arbeitsinspektionsärzten/ Arbeitsinspektionsärztinnen oder Amtsärzten/ Amtstärztinnen (auf Grundlage eines fachärztlichen Attests), sondern von den Fachärzten/ Fachärztinnen selbst auszustellen sind.

Im Jahr 2018 wurden 3.060 (3.968) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 877 (1.106) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 642 (825) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 324 (316) auf die Herstellung von Waren sowie 305 (356) auf das Gesundheits- und Sozialwesen.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen wurden 2018 in 4.116 (5.018) Fällen übertreten; davon betrafen 991 (1.741) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.248 (1.274) Übertretungen das Beherbergungs- und Gastronomiewesen und 431 (477) den Bereich Herstellung von Waren; 253 (438) Übertretungen wurden im Bauwesen, die Nichteinhaltung von Regelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde in 47 (164) Fällen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2018 stellte die Arbeitsinspektion 487 (835) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen), davon 143 (211) im Bereich Handel, 126 (208) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 77 (180) im Bereich Herstellung von Waren Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und 2 (85) im Bauwesen.

Heimarbeit

Mit der ArbZG-Novelle und einer gleichzeitig in Kraft tretenden Novelle zum Heimarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, ist die Zuständigkeit für die Entgeltkontrolle nach dem Heimarbeitsgesetz von der Arbeitsinspektion an die Gebietskrankenkassen übertragen worden.

2.5.3. Arbeitsunfälle

Allgemeines

Nach Angaben der AUVA ereigneten sich im Jahr 2018 insgesamt 90.176 (88.275) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 67.856 (66.192) Männer und 22.320 (22.083) Frauen betroffen waren und 83 (69) davon tödlich verliefen (detaillierte Aufschlüsselung siehe Tabellenteil, Kap. 7.2.6 und Kap. 7.2.7).

Obwohl die Absolutzahl der Unfälle stieg, sank die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) erfreulicherweise von 284 auf 283. Die Ursache für die Steigerung bei den Arbeitsunfällen liegt daher in der wachsenden Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen; die relative Unfallgefahr ist dem langjährigen Trend folgend weiterhin gesunken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die sogenannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. betrug im Bereich der AUVA im Jahr 2018 52.649 (51.616).

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Auf die in folgender Tabelle dargestellten sechs häufigsten Verletzungsursachen entfallen etwa 97 % aller Arbeitsunfälle:

Tabelle 7: Verletzungsursachen

Verletzungsursache	2017	2018
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	28.704	29.562
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	21.643	22.202
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	12.713	12.473
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.815	9.924
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.721	9.842
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	3.085	3.018
Sonstige Ursachen	2.594	3.155
Alle Verletzungsursachen	88.275	90.176

Quelle: AUVA

Unfallerbhebungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerbhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2018 wurden 5.342 (5.311) derartige Unfallerbhebungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgten 3.058 (3.342) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.5.4. Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2018 wurden 1.106 (1.186) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der VAEB anerkannt.

Von den anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 920 (1.043) männliche und 186 (143) weibliche Beschäftigte betroffen.

In 89 (87) Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der VAEB im Jahr 2018 als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: Arbeiter/Arbeiterinnen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch ohne Beamtinnen und Beamte.

Berufskrankheitserhebungen der Arbeitsinspektion

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Jahr 2018 insgesamt 2444 (2558) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 131 (154) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit – wie bereits seit mehr als zehn Jahren – die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. An zweiter Stelle stehen im Jahr 2018 Berufskrankheitsfälle durch Asbestose, bösartige Neubildungen des Rippenfells, der Lunge, oder des Kehlkopfes durch Asbest. Betroffen sind zum Großteil männliche Beschäftigte.

Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht

Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht	alle	männl.	weibl.
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	642	639	3
Asbestose, Bösart. Neubild. des Rippenfells, Lunge, Kehlk. d. Asbest	119	110	9
Hauterkrankungen	118	43	75
D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronch. (einschließl. Rhinopathie)	70	44	26
Erkr. der tief. Atemwege d. chem.-irrit. oder tox. Stoffe	63		63
Adenokarz. der Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d. Staub von Hartholz	23	23	0
Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose,	23	23	0
Vibrationsbed. Durchblutungsstör. an den Händen, andere Erkr. d. Erschütterung bei der Arbeit	14	14	0
Infektionskrankheiten	7	1	6
Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	4	3	1
Erkr. der Zähne durch Säuren	4	3	1
Sonstige Berufskrankheitsfälle	19	17	2
Berufskrankheitsfälle insgesamt	1.106	920	186

Quelle: AUVA

2018 wurden drei (2017: eine) Berufskrankheiten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt.

2.5.5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Jahr 2018 durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2017	2018
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	40.443	43.262
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	10.847	11.599
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.600	1.589
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.243	1.350
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	684	780
Insgesamt	54.817	58.580
<i>davon männlich</i>	52.477	55.972
<i>davon weiblich</i>	2.340	2.608
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	4.830	4.922
Nicht geeignet	22	8

Tabelle 10: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube:

Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	2017	2018
Aluminium	2.016	1.920
Asbest	203	242
Benzol	337	586
Blei	1.745	3.117
Chrom-VI-Verbindungen	3.343	3.567
Cobalt	966	1.106
Isocyanate	4.791	4.506
Hartmetall	226	223
Mangan	1.403	1.436
Nickel	4.691	4.972
Quarz	3.248	3.681
Schweißrauch	5.171	5.787
Toluol oder Xylol	8.717	8.379
Sonstige Arbeitsstoffe und Stäube	3.586	3.740
Summe	40.443	43.262

Im Jahr 2018 wurden in 3.576 (3.574) Arbeitsstätten 58.580 (54.817) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt.

Die Anzahl der Untersuchungen ist somit gegenüber dem Jahr 2017 um 2.819 oder 6,9 % gestiegen.

Bei 4.922 (4.830), das sind 8,4 %, der ärztlichen Untersuchungen, lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 8 (22) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

3.1.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

3.1.2. Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Kontrollen (Überprüfungen), Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2018 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate 251.562 (251.045) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 3.349.368 (3.261.597) Beschäftigten vorgemerkt, also um 517 Arbeitsstätten mehr, als im Vorjahr. Dazu kamen noch etwa 110.000 Arbeitsstätten, die Ende 2018 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Tabelle 11: Betriebskenndaten

Betriebskenndaten	2017	2018
Vorgemerkte Arbeitsstätten	251.045	251.562
Vorgemerkte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	3.261.597	3.349.368
<i>davon männlich</i>	1.829.290	1.878.974
<i>davon weiblich</i>	1.432.307	1.470.394

Für die Außendiensttätigkeiten wurden 28.843 (28.915) Außendiensttage aufgewendet.

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 45.267 (44.024) Arbeitsstätten mit 1.376.572 (1.351.257) Beschäftigten und zusätzlich 13.117 (13.977) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen besucht.

Die Gliederung der besuchten Arbeitsstätten und Baustellen nach Größenklassen ist im Tabellenteil, Kap. 7.2.1 – „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten“ und Kap. 7.2.2 – „Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen“, dargestellt.

Kontrollen

Bei den Kontrollen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2018 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 62.405 (63.649) Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) durch, und zwar 47.425 (47.609) Kontrollen in Arbeitsstätten und 14.980 (16.040) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 534 (521) aller Kontrollen fanden bei Nacht statt.

Kontrolle besonderer Aspekte

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder von mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.3):

Tabelle 12: Kontrollaspekte nach Häufigkeit

Kontrollaspekte nach Häufigkeit	2017	2018
Arbeitsstätten - Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz; Prüfpflichten	37.571	37.196
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	37.013	34.415
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	27.962	29.356
Arbeitszeit	25.625	25.802
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	23.717	24.502
Arbeitsmittel	28.200	22.608
Persönliche Schutzausrüstung	18.021	17.298
Bauarbeiten, Baukoordination	17.166	15.656
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	20.245	14.064
Arbeitsstoffe	12.210	10.756
Arbeitsruhe	10.369	9.331
Mutterschutz	10.215	8.779
Arbeitsunfälle, Arbeitsunfallanalyse	8.653	8.400

Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern

Im Jahr 2018 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen 1.053 (1.176) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von Lenkern und Lenkerinnen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 391.074 (375.671) Arbeitstage überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Tabellenteil, Kap. 7.2.5, zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den Arbeitsschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2018 nahmen die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen an 13.396 (14.359) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des Arbeitsschutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des Arbeitsschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2018 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen insgesamt 38.121 (33.746) Beratungen durch, davon 10.596 (11.127) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 27.525 (22.619) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den Arbeitsinspektionsärzten und Arbeitsinspektionsärztinnen wurden 55.215 (55.557) Befunde überprüft, 2.857 (2.526) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 58 (328) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Beratungen im Außendienst

Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 war vorgesehen, die Serviceorientiertheit der Arbeitsinspektion und die Unterstützung der Unternehmen durch Beratung zu forcieren. Die Arbeitsinspektion soll so als kompetente Anlaufstelle für Wirtschaftstreibende sowie für Beschäftigte in allen Fragen des Arbeitnehmerschutzes positioniert werden. § 3 ArbIG definiert neben der Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzregelungen als Kernaufgabe die Beratung und Unterstützung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im Jahr 2018 wurde daher die Kernaufgabe „Beratung“ forciert. Die Zahl der Beratungen vor Ort konnte im Jahresvergleich unter anderem gesteigert werden, indem diese Beratungen proaktiv angeboten wurden. Mehr als 40 % der Beratungen erfolgten proaktiv.

Die Beratungsthemen umfassten alle Bereiche des Arbeitsschutzes, wobei aber Schwerpunkte feststellbar waren: 15 % der Beratungen betrafen die Einrichtung und Tätigkeit von Präventivdiensten, 12 % die Gestaltung von Arbeitsstätten, 9 % die Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall, Brandschutz und Erste Hilfe, 6 % Fragen zur Arbeitszeit sowie 5 % den Schutz werdender und stillender Mütter.

Beratungen im Arbeitsinspektorat

Neben Beratungen im Außendienst (z.B. in Unternehmen, auf Bausprechtagen) gibt es auch die Möglichkeit inhaltliche Auskünfte zum Arbeitnehmerschutz und Beratungen während der Öffnungszeiten direkt im Arbeitsinspektorat telefonisch, per E-Mail oder persönlich einzuholen. Pro Jahr stehen Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren mehr als 30.000 Stunden speziell dafür zur Verfügung. In dieser Zeit werden hochgerechnet mehr als 35.000 zusätzliche Informationen sowie Beratungen zu Arbeitnehmerschutzfragen an Anfragerinnen und Anfrager weitergegeben.

Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Kontrollen, Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Jahr 2018 führten die Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen insgesamt 19.781 (20.267) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 15.670 (16.618) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt.

Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2. Schriftliche Tätigkeiten

Die von den Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Verschreibungen, Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben.

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in 26.818 (28.572) Fällen schriftliche Aufforderungen an Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften bei den Verwaltungsstrafbehörden insgesamt 934 (1.282) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 1.496.764 €. (2.738.923 €)

Anzeigen gemäß § 78 STPO

Im Jahr 2018 wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 206 (204) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit
Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in 17 (9) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

3.3. Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Jahr 2018 gingen bei den Arbeitsinspektoraten 811 (800) Anrufe außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in 98 (92) Fällen Sofortaktionen gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG

4.1. Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff sonstige oberste Organe fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2017, mit Wirksamkeit 08. Jänner 2018.

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während zum Beispiel die Zahl der Beschäftigten der Ressorts öffentlicher Dienst und Sport sowie Verkehr, Innovation und Technologie im dreistelligen Bereich liegen, sind dem Ressort Bildung, Wissenschaft und Forschung rund 46.000 Beschäftigte zuzuordnen, die zum Großteil als Lehrpersonen und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

des Ressorts Bildung, Wissenschaft und Forschung sind. Im Bereich öffentlicher Dienst wird die „operative“ Personalarbeit in den einzelnen Ressorts dezentral und nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport umgesetzt.

Neben dem Bildungssektor (34%) arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (26 %) und Äußeren (15 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten – insgesamt 8,6 % – arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung von Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert.

Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (90,6 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt.

Die Bediensteten der sonstigen obersten Organe machen 0,8 % der Beschäftigten aus.

4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundesbedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der zuständige Dienststellenleiter/ die zuständige Dienststellenleiterin nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen Leiter/ Leiterin der Zentralstelle mitgeteilt. Die so angesprochenen Ressortleiter bzw. Ressortleiterinnen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der Ressortleitungen werden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG dem Nationalrat vorgelegt.

Tabelle 13: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion	2017	2018
Kontrollen	359	410
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	29	17
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten in den Dienststellen	144	176
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Tagungen und Schulungen)	379	427

Tabelle 14: Festgestellte Mängel – Bundesdienst

Mängel	2017	2018
vorgefundene Mängel	619	454
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *)	0	0
offene Mängel *)	0	0

*) zum Stichtag 30.4.2019

Details zu Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellten Mängeln enthält Kap. 4.7.

4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Dienstgeber

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der Dienststellenleiter /die Dienststellenleiterin nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels außerhalb seines Wirkungsbereiches liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- und das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. Dienststellenleitung) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung verlangt hat.

Pflichten der Bediensteten

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeber und Dienstgeberinnen.

Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der Dienstgeber / die Dienstgeberin gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Bei den Kontrollen 2018 wurden weniger Mängel festgestellt als im Vorjahr (454 zu 619), bei leicht gestiegener Anzahl von Kontrollen (410 zu 359). Die Kontrollen erfolgten vor allem in Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion in den Jahren 2017 und 2018

Landesverteidigung und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (hier naturgemäß in den Schulen).

Die Schwerpunkte bei den Übertretungen lagen bei Bestimmungen zu Arbeitsstätten und Prüfpflichten.

Die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes ist weiterhin als zufriedenstellend zu betrachten. Dies ist nicht zuletzt auch auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

Tabelle 15: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst

Festgestellte Übertretungsart	2018
Arbeitsstätten	129
Prüfpflichten	88
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	53
Evaluierung psychischer Belastungen	48
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	30
Arbeitsmittel	20
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	19
Arbeitsstoffe	17
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	12
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	10
Persönliche Schutzausrüstung	10
Sonstige Regelungen	18
Übertretungen gesamt	454

Aufgrund geänderter Aufschlüsselung der Übertretungsarten ist kein direkter Vergleich mit dem Vorjahr (Gesamtzahl der Übertretungen 2017: 619) möglich.

4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2018 gelangten 3.671 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon bedauerlicherweise einer mit tödlichem Ausgang.

Tabelle 16: Arbeitsunfälle 2018 nach Ressorts

Arbeitsunfälle 2018 nach Ressorts	Unfälle	Planstellen
Bundeskanzleramt	1	1.138
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	0	230
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	3	1.318
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	10	1.897
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	303	46.022
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	5	2.143
Bundesministerium für Finanzen	72	11.986
Bundesministerium für Inneres	1.941	35.963
Bundesministerium für Landesverteidigung	972	21.897
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	112	2.786
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	244	12.076
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	3	1.002
Sonstige Oberste Organe	5	1.219
Summe / Durchschnitt	3.671	139.677

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres verzeichneten die relativ meisten Dienstatunfälle. Bei beiden Ressorts ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2018 ereignete sich ein tödlicher Dienstunfall (Anmerkung: im engeren Sinn, d.h. ohne Wegunfälle) im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung:

Bei der Sportausbildung (Militärspezifischer Test) erlitt ein Lehrgangsteilnehmer der Kaderanwärterausbildung einen Kollaps. Trotz rascher Erstversorgung und Einlieferung mittels Notarztwagens ins Krankenhaus verstarb der Dienstnehmer.

Für das Berichtsjahr 2017 wurde der Arbeitsinspektion ebenfalls ein tödlicher Dienstunfall (Bundesministerium für Inneres) gemeldet:

Der verunfallte Dienstnehmer führte als Flight-Operator im Gebiet des Reichensteines (Trofaiach) die Bergung von zwei in Bergnot geratenen Personen durch. Bereits am Seil hängend stürzten die zwei zu rettenden Personen und der Dienstnehmer aus großer Höhe ab. Der Dienstnehmer und eine Person starben, die dritte Person überlebte schwer verletzt.

4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, entfielen die meisten Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Tabelle 17: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2018
Bundeskanzleramt	0
Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport	1
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	4
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	74
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	1
Bundesministerium für Finanzen	16
Bundesministerium für Inneres	185
Bundesministerium für Landesverteidigung	78
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus	11
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	37
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2
Sonstige Oberste Organe	1
Gesamt	410

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2017
Bundeskanzleramt	4
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	1
Bundesministerium für Bildung	67
Bundesministerium für Familien und Jugend	0
Bundesministerium für Finanzen	20
Bundesministerium für Gesundheit	5
Bundesministerium für Inneres	154
Bundesministerium für Justiz	30
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	44
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	19
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	15
Sonstige Oberste Organe	0
Gesamt	359

Durch Ressortumschichtungen ist kein direkter Jahresvergleich möglich.

5. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

5.1. Aufgabenschwerpunkte

Für die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt), ist das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zuständig. Im Verkehrsbereich gelten besondere Sicherheitsvorschriften (Sondergewerberechte, Sonderbaurechte, Dienstvorschriften) und Sonderbestimmungen, in denen die besonderen Anforderungen an Verkehrsunternehmen, Verkehrsanlagen, Verkehrsmittel, Arbeitsvorgänge und Personal geregelt werden. Der Aufgabenbereich wird daher durch besonders geschulte Organe aus dem Bereich des Verkehrswesens betreut.

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich wendet das Verkehrs-Arbeitsinspektorat seit vielen Jahren ein „**Vier-Säulen-Modell**“ an, mit dem die Verkehrsunternehmen nach dem Prinzip „Beraten vor strafen“ effektiv unterstützt werden.

1. Im Rahmen der **ersten Säule** wurden für die jeweiligen Verkehrsträger ergänzende bedarfsgerechte legislative Konkretisierungen erarbeitet – in enger Abstimmung mit den verkehrsrechtlichen Regelungen der einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahnrecht, Seilbahnrecht, Luftfahrtrecht, Schifffahrtsrecht). Dies umfasst einerseits materielle Arbeitnehmerschutzbestimmungen für die einzelnen Verkehrsträger (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV – sowie die in Ausarbeitung stehende Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – LuftAV) sowie andererseits Verfahrensbestimmungen für die erleichterte Abwicklung von Genehmigungsverfahren (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr für die Bereiche Eisenbahn, Seilbahn, Luftfahrt, Schifffahrt und diesbezügliche UVP-Verfahren).
2. Im Rahmen der **zweiten Säule** werden für die verschiedenen Gruppen der Verkehrsunternehmen einheitliche unterstützende Materialien zur Erleichterung der Umsetzung des Arbeitsschutzes angeboten – diese sind auf der Homepage des Sozialministeriums für alle Anwender kostenlos zugänglich. Dies umfasst insbesondere standardisierte Schriftliche Betriebsanweisungen (Unterweisungen) für verschiedene Verkehrsbereiche, Organisationsstandards für die Abwicklung von Baustellen oder Checklisten für verkehrsrechtliche Genehmigungsverfahren.

3. Im Rahmen der **dritten Säule** werden die wichtigsten Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich den Zuständigen und den Multiplikatoren des Verkehrsbereiches in mehreren Informationsplattformen angeboten und erläutert – Behörden, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmediziner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Betriebsleiter, Sicherheitsvertrauenspersonen, Belegschaftsorganen, Unfallversicherungsträgern.

4. Im Rahmen der **vierten Säule** sollen schließlich die strategischen Zielvorstellungen des „Vier-Säulen-Modells“ als Ergebnis der ersten drei Säulen erreicht werden – nämlich insbesondere vereinfachte und beschleunigte Genehmigungsverfahren, weniger festgestellte Mängel bei Kontrollen sowie weniger Bedarf an Einzelberatungen. Insgesamt sollen mit diesem Modell die Planungssicherheit und Rechtssicherheit sowie die Akzeptanz des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich erhöht werden.



Bild 6: Schematische Darstellung des „Vier-Säulen-Modells“ (Konzept einer „Systematischen Implementierung“ des Arbeitnehmerschutzes im Verkehrsbereich)

Nach den Erfahrungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates ist die Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen bei Klein- und Mittelbetrieben (auch im Verkehrsbereich) in vielen Fällen auf ein Nicht-Wissen (und nicht auf ein Nicht-Wollen) zurückzuführen.

Gerade im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe konnte die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen daher mit dem Vier-Säulen-Modell und dem Schwerpunkt Beratung in den letzten Jahren beträchtlich verdichtet werden. Soweit im Rahmen der Kontrollen Übertretungen von Arbeitsschutzbestimmungen festgestellt werden, kann deren Behebung im Regelfall kurzfristig durch Beratung vor Ort oder durch ein entsprechendes Aufforderungsschreiben veranlasst werden.

5.2. Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes

Im Jahr 2017 wurde die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) zur Verwaltungsvereinfachung durch Regelungen über die Berücksichtigung des Arbeitsschutzes in luftfahrtrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt.

Im Jahr 2018 wurde für den Bereich der Zivilluftfahrt das Projekt zur Erstellung einer Luftfahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (LuftAV), einer zusammenfassenden Regelung aller arbeitsschutzrechtlichen Sonderbestimmungen für den Bereich der Luftfahrt, eingeleitet.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in den Jahren 2017 und 2018 auch eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle Entscheidungsträger/innen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützt werden.

Seit dem Jahr 2002 wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierungen) eine österreichweit einheitliche Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen Jurist/innen und Sachverständige der Verkehrsbehörden (Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 7. März 2017 und am 27. März 2018 jeweils in Wien statt.

Im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe mit den Betriebsleitern und Betriebsleiterinnen der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitsschutzstandards zu unterstützen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 9. März 2017 und am 29. März 2018 jeweils in Wien statt.

5.3. Informationen

Für die Anwendung des Arbeitsschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkblatt R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende arbeitsschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2018 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen, es dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktconcept Arbeitsschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.

- Das Merkblatt R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktconcept Arbeitnehmer/innenschutz) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 12 (Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schifffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum Arbeitsschutz (Schifftechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 13 (Eisenbahn-Dienstvorschriften) enthält neben der ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitsschutzbestimmungen für Eisenbahn-Dienstvorschriften. Das Merkblatt wurde 2016 aufgelegt.
- Das Merkblatt R 14 (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen), das in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen erstellt wurde, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Privatbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Privatbahnen (Schmalspurbahnen) und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 16 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmer/innenschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 19 (Gleisbaumaschinen) enthält eine Zusammenstellung der technischen Anforderungen an Gleisbaumaschinen. Das Merkblatt wurde 2014 erstmals aufgelegt.

- Das Merkblatt R 20 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – DB 601.02) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Beta-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt ist am 11. Oktober 2015 für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft getreten. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 21 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Beta-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Privatbahnen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 22 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen bei Straßenbahnen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt wurde 2017 aktualisiert und neu aufgelegt.

6. RECHTSVORSCHRIFTEN (STAND 1. MAI 2019)

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die für den Arbeitnehmerschutz von wesentlicher Bedeutung sind.

6.1. Arbeitsaufsicht

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
- Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

6.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung - AAV, BGBl. Nr. 218/1983
- Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
- Arbeitsstättenverordnung - AStV, BGBl. II Nr. 368/1998
- Kennzeichnungsverordnung - KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
- Aerosolpackungslagerungsverordnung, BGBl. II Nr. 347/2018
- Arbeitsmittelverordnung - AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
- Elektroschutzverordnung 2012 - ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- Nadelstichverordnung - NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
- Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018, BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - VGÜ 2017, BGBl. II Nr. 27/1997
- Bildschirmarbeitsverordnung - BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung - FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
- Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung - Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
- Sprengarbeitenverordnung - SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
- Tagbauarbeitenverordnung - TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
- Bohrarbeitenverordnung - BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
- Verordnung elektromagnetische Felder - VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016
- Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006

- Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014
- Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte - SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren - STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren - AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
- Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
- Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
- Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF, BGBl. Nr. 240/1991
- Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968

6.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999
- Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung - SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009
- Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2017 - AVO Verkehr 2017, BGBl. II Nr. 17/2012

6.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe - B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente - B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit - B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen - B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz - B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung - B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002

- Bundes-Arbeitsmittelverordnung - B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
- Bundes-Grenzwerteverordnung - B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002
- Bundes-Elektroschutzverordnung - B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung - B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären - B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen - B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
- Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
- Verordnung optische Strahlung Bund - B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
- Nadelstichverordnung Bund - B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

6.5. Verwendungsschutz

- Arbeitszeitgesetz - AZG, BGBl. Nr. 461/1969
- Arbeitsruhegesetz - ARG, BGBl. Nr. 144/1983
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung - ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
- Lenkprotokoll-Verordnung - LP-VO, BGBl. II Nr. 313/2017
- Lenker/innen-Ausnahmeverordnung - L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
- Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
- Mutterschutzverordnung - MSchV, BGBl. II Nr. 310/2017
- Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 - BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

6.6. Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

- Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
- Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
- Arbeit- und Gesundheit-Gesetz - AGG, BGBl. I Nr. 111/2010
- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
- Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
- Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
- Theaterarbeitsgesetz - TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

7. TABELLENTEIL

7.1. Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten, Übertretungen und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.2) mit enthalten.

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, wie Kontrollen, Beratungen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, gezählt.

Kontrollen

Kontrollen sind Überprüfungen von Themenbereichen, die sich an Gesetzen und Verordnungen orientieren (z.B. Abschnitte des ASchG, AStV, MSchG). Diese werden entweder in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt oder finden im Amt auf Basis vorangegangener vor Ort-Kontrollen statt.

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.) sind von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle. Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen ausgewiesen.

Unfallquote: Unfallrate auf 10.000 Versicherte

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

7.2. Tabellen

7.2.1. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2018

Besuchte Arbeitsstätten, Kontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tabelle 6: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich)

	Summe	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 Beschäftigten</i>	28.499	1.660	1.919	6.001	4.614
<i>10 bis 49 Beschäftigten</i>	12.165	704	820	2.121	2.205
<i>50 bis 249 Beschäftigten</i>	3.657	162	229	661	763
<i>250 Beschäftigten und mehr</i>	946	23	44	166	209
Gesamt	45.267	2.549	3.012	8.949	7.791
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	47.609	2.244	3.047	9.081	8.142
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	819.663	26.862	45.695	145.127	181.931
Beratungstätigkeiten	556.909	20.395	32.053	88.403	102.117
Sonstige Tätigkeiten	1.376.572	47.257	77.748	233.530	284.048

Tabelle 7: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien)

	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 Beschäftigten</i>	1.892	3.348	2.064	1.214	5.787
<i>10 bis 49 Beschäftigten</i>	800	1.870	811	569	2.265
<i>50 bis 249 Beschäftigten</i>	236	509	239	188	670
<i>250 Beschäftigten und mehr</i>	50	146	63	49	196
Gesamt	2.978	5.873	3.177	2.020	8.918
Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen)	3.479	5.734	3.079	2.505	10.298
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	45.259	131.551	54.837	40.313	148.088
Beratungstätigkeiten	31.261	81.313	39.022	23.242	139.103
Sonstige Tätigkeiten	76.520	212.864	93.859	63.555	287.191

7.2.2. Tätigkeiten der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2018

Besuchte Unternehmen auf Baustellen, Kontrollen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten, nach Wirtschaftsabteilungen

Tabelle 8: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe)

	Summe	Hochbau	Tiefbau	Baunebengewerbe
Besuchte Unternehmen auf Baustellen:				
<i>mit bis zu 9 Beschäftigten</i>	10.793	3.119	842	6.832
<i>mit 10 bis 49 Beschäftigten</i>	955	621	121	213
<i>mit 50 bis 249 Beschäftigten</i>	25	16	8	1
<i>mit 250 Beschäftigten und mehr</i>	2	0	2	0
Besuche gesamt	11.775	3.756	973	7.046
Kontrollen	13.660	4.991	1.183	7.486
Beratungstätigkeiten	2.363	980	298	1085
Sonstige Tätigkeiten	539	205	63	271

7.2.3. Kontrollen und Kontrollaspekte 2018

Zahl der Kontrollen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen; Übersicht der Kontrollaspekte (Kontrollthemen), die im Zuge dieser Kontrollen überprüft wurden.

Tabelle 9: Kontrollen (ohne Kontrollen von Lenkern und Lenkerinnen) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Kontrollen (ohne Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen)	Anzahl
<i>in Arbeitsstätten</i>	47.425
<i>auf Baustellen und auf auswärtigen Arbeitsstellen</i>	14.980

Tabelle 10: Kontrollaspekte (nach Themen geordnet)

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	34.415
Arbeitsmittel	22.608
Arbeitsorganisationsanalyse Sicherheit/Ergonomie	2.459
Arbeitsruhe	9.331
Arbeitsstätten - Flucht, Erste Hilfe, Brandschutz	22.361
Arbeitsstoffe	10.756
Arbeitsunfälle, Arbeitsunfallanalyse	8.400
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	24.502
Arbeitszeit	25.802
Bauarbeiten, Baukoordination	15.656
Bergbau, Verkehr	1.412
Berufskrankheiten	131
Beschwerden	2.664
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	3.760
Elektroschutz, Elektromagnetische Felder	14.064
Evaluierung psychischer Belastungen	4.449
Fachkenntnisse	2.010
Gesundheitsüberwachung	1.745
Kinderarbeit; Beschäftigung von Jugendlichen	3.269
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	2.292
Mutterschutz	8.779
Persönliche Schutzausrüstung	17.298
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	29.356
Prüfpflichten	14.835
Sonstige Regelungen	2.912

7.2.4. Festgestellte Übertretungen 2018

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes und des Verwendungsschutzes

Tabelle 11: Übertretungen (nach Themen geordnet)

Festgestellte Übertretungsart	Anzahl
Allg. Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	13.155
Arbeitsmittel	5.648
Arbeitsruhe	487
Arbeitsstätten - Gestaltung, Flucht, Erste Hilfe; Brandschutz	16.400
Arbeitsstoffe	3.474
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.689
Arbeitszeit	4.163
Bauarbeiten, Baukoordination	13.328
Bergbau, Verkehr	558
Beschäftigung von Jugendlichen	855
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	1.390
Elektroschutz, elektromagnetische Felder	2.719
Evaluierung psychischer Belastungen	1.290
Fachkenntnisse	118
Gesundheitsüberwachung	498
Kinderarbeit	3
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	332
Mutterschutz	3.060
Persönliche Schutzausrüstung	2.579
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	14.126
Prüfpflichten	8.530
Sonstige Regelungen	504

7.2.5. Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von Lenkern und Lenkerinnen 2018

Übertretungen (personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

Tabelle 12: Übertretungen bei Lenkerkontrollen

Übertretungen betreffend	Summe	Personenverkehr	Güterverkehr	Sonstige Fahrzeuge
Tageslenkzeit	374	33	333	8
Wochenlenkzeit	0	0	0	0
2-Wochenlenkzeit	55	1	54	0
Keine Lenkpause	743	72	665	6
Zu kurze Lenkpause	12	3	9	0
Tägliche Ruhezeit	876	102	737	37
Wöchentliche Ruhezeit	186	50	128	8
Kein Linienplan	0	0	0	0
Missbrauch Linienplan	0	0	0	0
Einsatzzeit	760	108	632	20
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	245	12	218	15
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	3	1	2	0
Ruhepause zu kurz	635	23	588	24
Nachtarbeit (AZG)	0	0	0	0
Wochenarbeitszeit	98	7	86	5
Maßnahmen nach § 17a AZG	12	0	11	1
Maßnahmen nach § 17b AZG	6	1	3	2
Übertretungen gesamt	4.005	413	3.466	126

7.2.6. Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2018

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 13: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A – J

Schadensfälle	Alle Wirtschaftsklassen	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I - Beherbergung und Gastronomie	J - Information und Kommunikation
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	3.018	13	9	780	41	26	438	271	110	426	5
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	51	1	0	12	0	0	16	2	5	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	22.202	254	67	3.347	141	238	4.359	2.900	2.495	1.356	178
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	12.473	231	34	2.554	73	135	2.597	1.984	1.345	350	56
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	29.562	211	58	7.200	154	207	6.106	4.504	1.032	2.348	89
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.924	90	36	3.159	49	102	1.551	1.661	868	247	29
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.842	79	26	1.792	66	116	2.012	1.210	1.300	397	80
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1.855	45	0	45	10	8	41	84	305	104	7
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	1249	29	7	225	2	11	310	190	68	182	1
Alle Verletzungsursachen	90.176	953	237	19.114	536	843	17.430	12.806	7.528	5.410	445
Arbeitsunfälle Männer	67.856	804	234	16.568	493	793	17.145	7.960	6.443	2.852	291
Arbeitsunfälle Frauen	22.320	149	3	2.546	43	50	285	4.846	1.085	2.558	154
Unfallquote insgesamt	283	388	285	309	223	517	667	234	410	250	46
Unfallquote Männer	380	510	326	357	251	616	749	319	449	300	45
Unfallquote Frauen	159	169	26	164	96	146	88	162	271	211	48

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 14: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U

Schadensfälle	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	P - Erziehung und Unterricht	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	T-U - Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	13	7	56	307	156	37	256	15	52	0	0
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	0	0	0	6	4	0	2	1	2	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	172	210	404	2.312	1.108	393	1525	352	362	16	13
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	67	90	141	1.304	408	143	532	276	146	2	5
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	69	148	294	3.004	1.202	260	2130	179	348	8	11
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	40	20	85	1.193	220	65	334	61	110	0	4
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	66	54	127	915	419	139	654	253	129	3	5
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	5	13	58	205	157	18	654	48	47	0	1
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angabe	6	7	14	82	17	12	38	23	22	0	3
Alle Verletzungsursachen	438	549	1.179	9.328	3.691	1.067	6.125	1.208	1.218	29	42
Arbeitsunfälle Männer	248	357	745	7.313	1.732	546	1.800	899	598	5	30
Arbeitsunfälle Frauen	190	192	434	2.015	1.959	521	4.325	309	620	24	12
Unfallquote insgesamt	39	132	66	423	195	178	237	320	139	82	-
Unfallquote Männer	44	206	89	576	253	248	291	441	210	60	-
Unfallquote Frauen	33	79	46	215	163	137	220	178	105	89	-

Quelle: AUVA

7.2.7. Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2018

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 15: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A –J

Unfallursache	Summe	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	5	0	0	3	1	0	0	1	0
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	32	2	1	2	0	12	1	9	1
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	25	5	0	5	0	4	2	3	0
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	3	0	0	0	0	1	1	0	0
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	18	1	0	4	0	5	2	3	0
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Alle Verletzungsursachen	83	8	1	14	1	22	6	16	1
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	80	8	1	14	1	22	6	15	1
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	3	0	0	0	0	0	0	1	0

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 16: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U

Unfallursache	K – Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	kein Wert vorhanden / nicht relevant
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	0	0	0	2	1	0	1	0	0
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	1	1	0	1	1	1	0	0	1
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	0	0	0	0	0	0	0	0	1
(Ein)geklemmt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	0	0	2	0	0	0	0	1	0
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Alle Verletzungsursachen	1	1	2	3	2	1	1	1	2
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	1	1	1	3	2	0	1	1	2
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	0	0	1	0	0	1	0	0	0

Quelle: AUVA

7.2.8. Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2018

Wirtschaftsabschnitte A bis K

Tabelle 17: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – K

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I - Beherbergung und Gastronomie	K – Erbringung von Finanz- und
(BK-19) Hauterkrankungen	118	0	0	33	0	0	8	11	0	5	0
(BK-20) Durchblutungsstörungen, andere Erkrankungen durch Erschütterung	14	5	0	1	0	0	2	3	0	0	0
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösartige Neubildungen bei Silikose	23	0	6	7	0	0	5	0	0	0	0
(BK-27 a-b) Asbestose, bösartige Neubildungen durch Asbest	119	0	2	47	3	0	33	10	4	2	1
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkrankungen an Asthma bronchiale	70	0	0	42	0	0	1	9	0	11	0
(BK-32) Erkr .d. Zähne durch Säuren	4	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	642	13	4	240	14	2	181	41	53	1	3
(BK-38) Infektionskrankheiten	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irritative oder toxische Stoffe	63	1	0	34	0	0	8	7	1	0	0
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen durch Hartholzstaub	23	0	0	15	0	0	0	0	2	1	0
(BK-46) Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	4	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erkrankungen	19	0	0	7	0	1	2	3	1	0	0
Alle Berufskrankheiten	1.106	22	12	428	17	3	240	84	61	22	4
<i>Männer</i>	972	21	12	392	17	3	239	72	60	13	4
<i>Frauen</i>	134	1	0	36	0	0	1	12	1	9	0

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte L bis U

Tabelle 18: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten L – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	M – Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	P – Erziehung und Unterricht	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	T – private Haushalte mit Hauspersonal	kein Wert vorhanden/nicht relevant
(BK-19) Hauterkrankungen	2	0	8	1	0	6	1	41	0	2
(BK-20) Durchblutungsstörungen, andere Erkrankungen durch Erschütterung	0	1	1	0	0	0	1	0	0	0
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösartige Neubildungen bei Silikose	0	0	0	1	0	0	0	0	0	4
(BK-27 a-b) Asbestose, bösartige Neubildungen durch Asbest	1	2	3	2	0	1	1	2	0	5
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkrankungen an Asthma bronchiale	0	0	0	1	0	1	0	5	0	0
(BK-32) Erkr .d. Zähne durch Säuren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	3	7	24	37	0	4	1	2	1	11
(BK-38) Infektionskrankheiten	0	0	0	2	0	4	0	1	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irritative oder toxische Stoffe	0	1	5	1	1	1	1	2	0	0
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen durch Hartholzstaub	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5
(BK-46) Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
Sonstige Erkrankungen	1	0	3	0	0	0	0	1	0	0
Alle Berufskrankheiten	7	11	44	46	1	17	5	54	1	27
<i>Männer</i>	6	10	41	41	0	6	3	5	1	26
<i>Frauen</i>	1	1	3	5	1	11	2	49	0	1

Quelle: AUVA

7.2.9. Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2018

Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 19: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – J

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D – Energieversorgung	F - Bau	G - Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I – Beherbergung und Gastronomie
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösartige Neubildungen bei Silikose	16	5	6	0	2	0	0	0
(BK-27 a-b) Asbestose, bösartige Neubildungen durch Asbest	59	1	24	1	16	6	3	0
(BK-39) V. Tieren auf Menschen übertr. Krankheiten	1	0	0	0	1	0	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irritative oder toxische Stoffe	6	0	6	0	0	0	0	0
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen durch Hartholzstaub	6	0	4	0	0	0	1	1
(Gen) Par.177 Abs.2 ASVG	1	0	0	0	0	0	0	0
Alle Berufskrankheiten	89	6	40	1	19	6	4	1
<i>Männer</i>	85	6	36	1	19	6	4	1
<i>Frauen</i>	4	0	4	0	0	0	0	0

Quelle: AUVA

Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 20: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	L – Grundstücks- und Wohnungswesen	N – Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O – öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	Q – Gesundheits- und Sozialwesen	R – Kunst, Unterhaltung und Erholung	S – Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösart. Neubild. bei Silikose	0	0	1	0	0	0	2
(BK-27 a-b) Asbestose, bösart. Neubild. d. Asbest	1	0	1	1	1	1	3
(BK-39) V. Tieren auf Menschen übertr. Krankheiten	0	0	0	0	0	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irritative oder toxische Stoffe	0	0	0	0	0	0	0
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen durch Hartholzstaub	0	0	0	0	0	0	0
(Gen) Par.177 Abs.2 ASVG	0	1	0	0	0	0	0
Alle Berufskrankheiten	1	1	2	1	1	1	5
<i>Männer</i>	1	1	2	1	1	1	5
<i>Frauen</i>	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: AUVA

8. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

8.1. Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate 2018 sank im Vergleich zu 2017 (jeweils zum Stichtag 31.12) auf **401** (403) Beschäftigte, die Zahl der Arbeitsinspektoren und Arbeitsinspektorinnen erhöhte sich auf **303** (302).

Tabelle 21: Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2018 (nach Verwendungsgruppen)

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 2017	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	103	36	139
Gehobener Dienst	111	53	164
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	214	89	303
Verwaltungsdienst	10	87	97
Kraftwagenlenker	1	0	1
<i>Insgesamt</i>	<i>225</i>	<i>176</i>	<i>401</i>

Quelle: Sozialministerium

Von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Arbeitsinspektorate waren 7 karenziert und 68 teilzeitbeschäftigt.

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat, das Teil des Zentral-Arbeitsinspektorates ist, 19 Beschäftigte (vorwiegend) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion (Stand Mai 2019) können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

8.2. Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates

Sektion VII

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01 711 00-86 64 14 oder 86 24 18,

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Telefax: 01 711 00-86 2423

E-Mail: VII@sozialministerium.at

- **Leitung:** Anna Ritzberger-Moser Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin
- Stellvertretung für das Zentral-Arbeitsinspektorat: Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- Stellvertretung für das Verkehrs-Arbeitsinspektorat: Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur.
- Ombudsstelle AI: Tony Griebler, Ing.

Büro Service Stelle (der Sektionsleiterin direkt unterstellt)

- **Leitung:** Margit Burger
- Stellvertretung: Bettina Burgraf

Gruppe VII/A – Zentral-Arbeitsinspektorat (Stabsstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Abt. 3)
- Stellvertretung: Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Leiter der Abt. 2)

Stabsstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

- **Leitung:** Thomas Nentwich
- Stellvertretung: Helga Korp

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

- **Leitung:** Peter Neuhold, Dipl.-Ing.
- Stellvertretung: Peter Jauernig, Dipl.-Ing.

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

- **Leitung:** Robert Hohenegger
- Stellvertretung: Erich Bauer

Abteilung 2 (Technischer Arbeitnehmerschutz)

- **Leitung:** Ernst Piller, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)
- Stellvertretung: Katrin Arthaber, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Abteilung 3 (Recht, Steuerung)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Leiterin der Gruppe A)
- Stellvertretung: Renate Novak, Dr.ⁱⁿ iur.

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitspsychologie)

- **Leitung:** Andrea Kernmayer, Dr.ⁱⁿ med.
- **Stellvertretung:** Julia Steurer, Mag.^a

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

- **Leitung:** Patricia Jenner, Dr.ⁱⁿ phil.
- **Stellvertretung:** Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Internationaler technischer Arbeitnehmerschutz)

- **Leitung:** Gertrud Breindl, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.
- **Stellvertretung:** Martina Häckel-Bucher, Mag.^a

**Gruppe VII/C - Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Zentral-Arbeitsinspektorat)
(Abt. 11 und 12)**

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Abteilung 11)
- **Stellvertretung:** Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur. (und Leiter der Gruppe C)
- **Stellvertretung:** Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 12 (VAI Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

- **Leitung:** Leopold Flasch, Ing.

8.3. Organisation der Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat Wien Ost (2. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel. 01 212 77 95, Journdienst: 0664/25 17 002, Telefax: 01 212 77 95 99

E-Mail: wien-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz):

Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Pamperl, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Stefanie Rollett

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (3. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 1., 2., 3. 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 50, Journdienst: 0664/25 17 001, Telefax: 01 714 04 50 99

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ingrid Hejkrlik, Mag.^a

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Martin Safranek, Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Kuschel

Leitung der Abt. 3 (Arbeitshygienischer Arbeitsschutz): Andreas Ziegelmeier, Dr.

Leitung der Abt. 4 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, NÖ und Burgenland):

Susanne Pinsger, Dr.ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat Wien-West (4. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel. 01 214 95 25, Journdienst: 0664/25 17 004, Telefax: 01 214 95 25 99

E-Mail: wien-west@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz und Messtechnik):

Peter Petzenka, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung (5. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln

Sitz: 1040 Wien, Belvederegasse 32

Tel. 01 50 51 795, Journdienst: 0664/25 17 005, Telefax: 01 505 17 95 99

E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag.iur.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Erwin Ondrejka, Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel (6. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 71 40 462, Journdienst: 0664/25 17 006, Telefax: 01 714 04 62 99,

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Barbara Sadil, Dipl.-Ing.ⁱⁿ (FH)

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Seiter

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 2 bis 6, einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel. 01 714 04 65, Journdienst: 0664/25 17 000, Telefax: 01 714 04 65 99

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. Techn. Arbeitsschutz u. Verwendungsschutz:

Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle und zentrale Supportaufgaben Standort Fichtegasse:

Donata Gruber-Deck

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel (7. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt

Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel. 02622 231 72, Journaldienst: 0664/25 17 007, Telefax: 02622 231 72 99

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz):

Richard Mazohl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: Gudrun Bauer

Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel (8. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs

Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742 363 225, Journaldienst: 0664/25 17 008, Telefax: 02742 363 225 99

E-Mail: noe-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz):

Andreas Kuschel, Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz):

Konstantina Vozikis-Petalas Dipl.Ing.ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: derzeit nicht besetzt

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost (9. Aufsichtsbezirk)

Standort Linz - vorrangig zuständig: für die Städte Linz und Steyr, die politischen Bezirke Freistadt, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land und Urfahr-Umgebung

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel. 0732 603 880, Journaldienst: 0664/25 17 009, Telefax: 0732 603 880 99

E-Mail: oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: linz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Franz Feichtinger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Wels): derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle Linz: Sonja Maurer

Außenstelle Wels

vorrangig zuständig: für die Stadt Wels, die politischen Bezirke Eferding, Grieskirchen, Kirchdorf a.d. Krems und Wels-Land

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel. 07242 686 47, Journaldienst: 0664/25 17 019, Telefax: 07242 686 47 99

E-Mail: wels@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung der Abt. 3: derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle Wels: Irene Brindl

Arbeitsinspektorat Salzburg (10. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/88 66 86, Journaldienst: 0664/25 17 010, Telefax: 0662/88 66 86 99

E-Mail: salzburg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Heike Seifried Weber Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.

Leitung der Verwaltungsstelle: Marion Reitsamer

Arbeitsinspektorat Steiermark (11. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Steiermark

Standort Graz - vorrangig zuständig: für die Stadt Graz, die politischen Bezirke Deutschlandsberg, Graz-Umgebung, Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D

Tel. 0316 482 040, Journaldienst: 0664/25 17 011, Telefax: 0316 482 040 99

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: graz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Karlheinz Bauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Leoben): Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle Graz: Sabine Schmied

Außenstelle Leoben

vorrangig zuständig: für die politischen Bezirke Murtal, Leoben, Liezen, Bruck/Mürzzuschlag und Murau

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8

Tel. 03842 43 212, Journaldienst: 0664/25 17 012, Telefax: 03842 43 212 99

E-Mail: leoben@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung der Abt. 3: Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle Leoben: Sabine Reisenbauer

Arbeitsinspektorat Kärnten (13. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten

Sitz: 9020 Klagenfurt, Dr.-Herrmann-Gasse 3

Tel. 0463 56 506, Journaldienst: 0664/25 17 013, Telefax: 0463/56506/99

E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.^a rer. nat.

Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

Arbeitsinspektorat Tirol (14. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Tirol

Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a

Tel. 0512 24 904, Journaldienst: 0664/25 17 014, Telefax: 0512 249 04 99

E-Mail: tirol@arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852 628 39, Telefax: 04852 689 24

Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Christanell, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat Vorarlberg (15. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg

Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel. 05574 78 601, Journdienst: 0664/25 17 015, Telefax: 05574 786 01 99

E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Robert Seeberger, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin

Leitung der Verwaltungsstelle: Beate Knill

Arbeitsinspektorat Burgenland (16. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland

Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2

Tel. 02682 645 06, Journdienst: 0664/25 17 016, Telefax: 02682 645 06 99

E-Mail: burgenland@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz):

Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel (17. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Krems a.d. Donau Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn,

Krems a. d. Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel. 02732 83 156, Journdienst: 0664/25 17 017, Telefax: 02732 831 56 99

E-Mail: noe-waldviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Franz Jäger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Thomas Maier, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Ulrike Schaffer

Arbeitsinspektorat Oberösterreich West (18. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672 72 769, Journdienst: 0664/25 17 018, Telefax: 07672 72 769 99

E-Mail: oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at


Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer Arbeitsschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.

Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Schennach



**Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat**
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
+43 1 711 00-0
arbeitsinspektion.gv.at